

# **Satzung der Schützengesellschaft Langelsheim e.V. von 1906**

(Stand 04/2001)

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein ist eine Gliederung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V. und führt den Namen „Schützengesellschaft Langelsheim e.V.“ – nachstehend Verein- genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 38685 Langelsheim, Kastanienallee 2b und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Seesen unter der Nr. 108 eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
  - b) die Förderung des Schützenbrauchtums,
  - c) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
  - d) die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen,
  - e) die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Beteiligung an Meisterschaften, soweit es die Anlagen erlauben.

## **§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein tritt bei der Bekämpfung des Dopings für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
- (5) Haushaltsmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (6) Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins sowie seine Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Jeder die Satzung ändernde Beschluß mit haushaltsrechtlichem Inhalt muß vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

#### **§ 4 Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen und Verpflichtungen des Vereins**

- (1) Der Verein ist zuständig für
- das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Vereinsebene,
  - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem NSSV und dem Kreisverband vorbehalten ist,
  - die Veranstaltung von Meisterschaften auf Vereinsebene sowie die Meldung von Schützen zu Meisterschaften überörtlicher Ebene,
  - die Einrichtung und Organisation von Wettkämpfen für den Bereich des Sportschießens.
- (2) Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden vom erweiterten Vorstand beschlossen oder geändert.
- (4) Der Verein kann nur in seiner Gesamtheit eine Mitgliedschaft über den Kreisschützenverein zum NSSV und DSB erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Kreisschützenverband und im NSSV.
- (5) Der Verein ist verpflichtet, Änderungen seiner Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Kreisverbandes anzuzeigen.
- Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzung der Satzung und Ordnungen des DSB, des NSSV und des Kreisschützenverbandes. Die Pflicht zur Übernahme und Befolgung des vom DSB, des NSSV und des Vereins gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.
- (6) Der Verein erkennt - in gegenseitigem Interesse - ein Informationsrecht der Organe des Vereins an. Insbesondere ist der Verein verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des Vorstandes des Kreisverbandes an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (7) Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Kreisverband unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Die aktiven Mitglieder pflegen den Schießsport, die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein durch ihre Beiträge.
- (3) Die Mitgliedschaft kann erworben werden:
- a) von natürlichen Personen beiderlei Geschlechts, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und dem Vereinszweck verbunden sind,
  - b) von Jugendlichen unter 18 Jahren, zu deren Eintritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist.
- (4) Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- (5) Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes Goslar sowie das Vereinsrecht des BGB an.
- (6) Mit dem Tag der Aufnahme beginnt die anteilmäßige Beitragspflicht.
- (7) Personen, die sich um den Schießsport oder um das allgemeine Vereinswesen Verdienste erworben haben, können durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (8) Nach ehrenhaftem Ausscheiden des amtierenden Vorsitzenden, kann dieser durch Beschluß des engeren Vorstandes zum Ehrenvorsitzenden, mit Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand ernannt werden. Es dürfen gleichzeitig nicht mehr als ein Ehrenvorsitzender mit Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand ernannt sein.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in der Jahreshauptversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied den Beitrag nicht bezahlt hat.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt:
- a) die Einrichtungen des Vereins in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen,
  - b) die Beratung des Vereins in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in

Anspruch zu nehmen,

- c) an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen und
- d) an den vom Verein durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen,
- b) das von DSB, NSSV und Kreisschützenverband gesetzte Recht zu beachten,
- c) sich der Vereinsstrafgewalt dem DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen und
- d) die Entscheidungen des Vereins, des NSSV und der Organe des DSB zu beachten bzw. durchzuführen. Die Mitglieder erkennen das Recht des DSB und des NSSV, sowie des Kreisschützenverbandes an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß dem Verein spätestens zum 10. November schriftlich erklärt werden.

(3) Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen:

- a) wenn Beiträge trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung länger als 12 Monate nicht entrichtet werden,
- b) wenn die Satzung des Vereins oder die Sportordnung des DSB/NSSV/Kreisschützenverbandes Goslar vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise wiederholt verletzt werden,
- c) bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder grob unkameradschaftlichen Verhaltens oder sportlicher Unfairness.

(4) Der Antrag auf Ausschluß und anderen disziplinarischen Maßnahmen kann nur durch den engeren Vorstand gestellt werden.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine einmonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschuß

des erweiterten Vorstandes stehen dem Mitglied die in § 16 der Satzung genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen.

(6) Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zur Schützengesellschaft Langelsheim ergeben, insbesondere das Recht zum Tragen der Langelsheimer Schützentracht und aller Auszeichnungen des Vereins verloren. Ansprüche gegenüber dem Verein können nicht erhoben werden. Der Schützenpaß wird eingezogen.

## **§ 10 Wiedereintritt**

(1) Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet die Jahreshauptversammlung.

(2) Ein aus dem Verein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von 2 Jahren einen Wiederaufnahmeantrag stellen. Dem Wiederaufnahmeantrag müssen 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung zustimmen.

## **§ 11 Beiträge**

(1) Der Beitrag wird jedes Jahr in der Jahreshauptversammlung für das jeweils darauffolgende Geschäftsjahr festgelegt. Der Beitrag wird per Bankeinzug erhoben. Falls keine Einzugsermächtigung erteilt wird, muß der Beitrag bis zum 31. März des Geschäftsjahres auf eines der Vereinskontoen eingezahlt oder überwiesen werden.

(2) Stimmrecht und Versicherungsschutz bestehen nur dann, wenn die Beiträge bezahlt sind.

## **§ 12 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 13 Abs. 1
- b) Der engere Vorstand gem. § 13 Abs. 2
- c) Der erweiterte Vorstand gem. § 13 Abs. 3
- d) Die Jahreshauptversammlung gem. § 14
- e) Der Ehrenrat gem. § 16
- f) Die Kassenprüfer gem. § 15

## **§ 13 Vorstand**

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende

- b) der 2. Vorsitzende
- c) der 1. Schriftführer
- d) der Schatzmeister
- e) der Schießsportleiter

(2) Die vorstehend Genannten sind im Sinne des Gesetzes geschäftsführender Vorstand. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügen 2 Unterschriften. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Versammlungen und sonstigen Zusammenkünften des Vorstandes und hat im übrigen über alle sonstigen Vereinsangelegenheiten zu wachen und sich dafür einzusetzen. Der 1. Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen und Jahreshaupt-/Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Ferner hat er den gesamten Schriftwechsel im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden zu erledigen.

(3) Die Pflege der Mitgliederdaten obliegt dem Vorstand.

(4) Der Schatzmeister verwaltet die Hauptkasse und hat die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu überwachen. Die laufenden Ausgaben bzw. Zahlungen sind im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden zu leisten. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist in der Jahreshauptversammlung die Jahresabrechnung mit Voranschlag und Vermögensübersicht vorzulegen.

(5) Dem 1. Schießsportleiter bzw. seinem Stellvertreter unterstehen in Verbindung mit den Spartenleitern und Waffenwarten die Schießstände nebst Sportwaffen und allem Zubehör. Das Aufgabengebiet erstreckt sich außerdem insbesondere auf die allgemeine Sportpflege, sowie die Durchführung aller sonstigen schießsportlichen Angelegenheiten. Für die Damen-, Schützen-, Pistolen- und Altersabteilung, sowie für die Jugend- und Juniorenklasse sind die jeweiligen Leiter bzw. deren Vertreter verantwortlich.

(6) Dem engeren Vorstand gehören an:

- a) die unter Ziff. 1 a) – e) aufgeführten Mitglieder
- b) 1. Damenleiterin
- c) Leiter Schützenabteilung
- d) Leiter Pistolenabteilung
- e) Leiter Altersabteilung
- f) 1. Jugendleiter
- g) 4 Beisitzer

Zu den Aufgaben der vier Beisitzer zählt insbesondere die Ausrichtung von Feierlichkeiten und die Mitverantwortung der Schützenfeste.

Die Mitglieder des engeren Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt.

(7) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die unter Abs. 1 a) – e) aufgeführten Mitglieder
- b) die unter Abs. 6 b) – g) aufgeführten Mitglieder
- c) der Ehrenvorsitzende
- d) der stellvertretende Schießsportleiter

- e) die stellvertretende Damenleiterin
- f) der stellvertretende Schriftführer
- g) die stellvertretenden Jugendleiter
- h) der Waffen- und Gerätewart
- i) der Große und Kleine, sowie der Pistolenkönig
- j) die Damenkönigin
- k) der Jungschützenkönig (ohne Stimmrecht)
- l) der Volkskönig (ohne Stimmrecht)

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden, werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(8) Weitere Mitglieder können gegebenenfalls vom Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorstand eingeladen werden. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter ohne Entschädigungen oder Vergütungen.

(9) Um den Gesamtvorstand jederzeit funktionsfähig zu erhalten, wird der Wahlrhythmus wie folgt festgelegt:

Zwischen der Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sollten 2 Geschäftsjahre liegen. Die Mitglieder des engeren und erweiterten Vorstandes sind im Rhythmus von 1 Jahr zu wählen.

## **§ 14 Jahreshauptversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 13 und
  - b) den Mitgliedern gem. § 6
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
  - a) Entgegennahme des Jahresbericht des Vorstandes
  - b) Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes gem. § 13
  - e) Wahl der Kassenprüfer gem. § 15
  - f) Wahl des Ehrenrates gem. § 16
  - g) Festsetzung des Vereinsbeitrages gem. § 11
  - h) Wiedereintritt gem. § 10
  - i) Satzungsänderungen
  - j) Auflösung des Vereins.
- (4) Die Jahreshauptversammlung findet im I. Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Bekanntgabe an die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher jedem Mitglied schriftlich oder in anderer Weise (Presse) bekanntgegeben wurde.

- (5) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Jahreshauptversammlung.
- (6) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorliegen.
- (7) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zugeleitet werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Satzungsänderungen oder eine Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (9) Jede satzungsgemäße einberufene ordentliche Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindesten 25% der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 6 anwesend sind.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand gem. § 13 Abs. 1 einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 6 einen Antrag mit ausführlicher Begründung stellen. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. In der Einladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 6 anwesend sind.
- (11) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 15 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer haben die satzungs- und beschlußgemäße Verwendung der Gelder des Vereins zu prüfen.
- (2) Dem Verein muss für die Aufgabe ein Kassenprüfer und ein Vertreter zur Verfügung stehen.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und werden von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- (4) Bei der Wahl der Kassenprüfer soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich der Kassenprüfer gewählt wird. Der Dienstälteste scheidet jeweils nach 2 Jahren aus; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
- (6) Über die durchgeführten Buchprüfungen sind Berichte zur Jahreshauptversammlung zu erstellen, denen zufolge dem Vorstand und dem Schatzmeister Entlastung erteilt werden kann.

### **§ 16 Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt werden.
- (2) Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
- (3) Der Ehrenrat wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.
- (5) Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über die Streitigkeiten innerhalb des Vereins in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Beteiligte können mittelbar und unmittelbare Mitglieder des Vereins sein.
- (6) Der Ehrenrat kann als Berufungsinstanz gem. § 9 Abs. 5 feststellen, dass die durch den Vorstand ausgesprochene Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, diese bestätigen oder andere Maßnahmen treffen. Er kann als Maßregeln aussprechen:
  - a) Verwarnung,
  - b) Verweis,
  - c) schwerer Verweis,
  - d) Ausschluß.
- (7) Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

## **§ 17 Schützenfeste**

- (1) In jedem Jahr veranstaltet der Verein ein Schützenfest. Auf Beschluß der Jahreshauptversammlung kann aus finanziellen oder anderen Gründen das Schützenfest abgesetzt werden. Das Königs- und Pokalschießen findet zeitlich getrennt vom Schützenfest auf den Schiess-Ständen des Vereines statt.
- (2) Die Bedingungen für das Königsschießen lauten:
 

|                      |                           |                       |
|----------------------|---------------------------|-----------------------|
| Großer König         | 4 Schuß auf 10er Scheibe  | (KK-Gewehr)           |
| Kleiner König        | 1 Schuß auf Teilerscheibe | (KK-Gewehr)           |
| Pistolenkönig/in     | 5 Schuß auf 10er Scheibe  | (Sportpistole Kal.22) |
| Damenkönigin         | 4 Schuß auf 10er Scheibe  | (Luftgewehr)          |
| Jungschützenkönig/in | 4 Schuß auf 10er Scheibe  | (Luftgewehr)          |
| Schülerkönig/in      | 4 Schuß auf 10er Scheibe  | (Luftgewehr)          |
| Volkskönig/in        | 3 Schuß auf 10er Scheibe  | (KK-Gewehr)           |
| Volksjugendkönig/in  | 4 Schuß auf 10er Scheibe  | (LG-Gewehr)           |
- (3) Das Pokal- und Preisschießen kann flexibel gestaltet werden, wobei der erweiterte Vorstand die Regularien den Gegebenheiten anpaßt.
- (4) Die Teilnahme am Königsschießen sollte von allen Mitgliedern wahrgenommen werden.

- (5) Die jeweils ermittelten neuen Majestäten und Preisträger müssen bei der Proklamation zum Empfang der Auszeichnung anwesend sein. Die Teilnahme am Schützenfest und an Festumzügen gehören zu ihren Repräsentationspflichten.
- (6) Es kann nur eine Königswürde errungen werden. Der Große König hat vor dem Kleinen König, der Kleine König vor dem Pistolenkönig Vorrang. Ebenso kann auch nur ein Bestmanntitel errungen werden. Großer-, Kleiner- und Pistolenkönig können keine Bestmänner werden. Nach den Königen werden die jeweils besten nächstplazierten Schützen zu 1. und 2. Bestmännern erklärt. Die Damenkönigin hat Vorrang vor der Pistolenkönigin. Ferner können nicht mehrere Pokale von einer Person gleichzeitig errungen werden. Bei gleicher Ringzahl entscheiden die meisten "10" und danach das bessere Schußbild bzw. der Teiler.
- (7) Über Ausgestaltung der Schützenfeste sowie aller anderen Veranstaltungen entscheidet der engere Vorstand.

### **§ 18 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes vom 26. 5.1978.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit kurzfristig feststellen läßt,
  - d) Löschung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Kreisvorstandes weiter.
- (4) Den Datenschutz übernimmt der Vorstand.

### **§ 19 Vereinseigentum**

- (1) Alle Anschaffungen des Vereins bilden das Vereinseigentum. Über die Anschaffungen und Ausgaben entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### **§ 20 Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig gemäß § 14 .

(2) Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Zweitstimme.

(3) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist schriftlich und geheim durchzuführen. Alle übrigen Wahlen werden offen durchgeführt.

Auf Antrag von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten muß eine Wahl schriftlich erfolgen.

(4) Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und es besteht Stimmengleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, für ausscheidende Vorstandsmitglieder kommissarische Vorstandsmitglieder zu berufen, deren Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung für den Rest der Amtsdauer erfolgen muß.

### **§ 21 Auflösung**

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch Beschluß der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Das Vermögen, das zum Zeitpunkt der Auflösung nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhanden ist, wird der Stadt Langelsheim übergeben und darf nur für eine entsprechende Nachfolgeorganisation, insbesondere zur Pflege des Schießsports oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 17. Februar 1995 außer Kraft.

Erhard Schumann  
1. Vorsitzender

Manfred Rodermund  
2. Vorsitzender

Stefan Barthel  
1. Schriftführer

Gerhard Süßschlaf  
Schatzmeister